

Herrn Stadtrat
Dr. Michael Hohl

Bayreuth, den 30. Januar 2026

Rechtssichere Nutzung vergaberechtlicher Ermessensspielräume nach UVgO und VOB/A zugunsten ortsansässiger und regionaler Unternehmen

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihren Antrag vom 19. Januar 2026 in der o. g. Angelegenheit habe ich erhalten und mit Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen.

Ihr Antrag auf systematische, einheitliche und rechtssichere Nutzung der vergaberechtlichen Ermessens- und Vereinfachungsspielräume nach der UVgO sowie der VOB/A Abschnitt 1, auf Zusammenfassung der einschlägigen Regelungen der UVgO und der VOB/A Abschnitt 1 in einer verwaltungsinternen Vergabeleitlinie zur verbindlichen Anwendung in den Fachämtern, auf Berichterstattung über Erfahrungen und Umsetzung nach angemessener Zeit im Stadtrat und auf weiteren Einklang der Vergabepaxis mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung fällt gemäß Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO nicht in die Zuständigkeit eines beschließenden Stadtratsgremiums, sondern ist als laufende Angelegenheit im Zuständigkeitsbereich der Verwaltung/des Oberbürgermeisters zu behandeln.

. / .

Ich habe demgemäß das zuständige Baureferat sowie das Hauptamt beauftragt, die Angelegenheit in Zusammenwirken mit dem Rechtsreferat entsprechend Ihrem Antrag zu bearbeiten. Nach Vorliegen des Ergebnisses erhalten Sie weitere Nachricht.

Die Stadtratsmitglieder Christian Wedlich, Mirko Matros, Dr. Stefan Specht, Franz-Peter Wild, Stephanie Kollmer, Gert Dieter Meier, Ingrid Heinritzi-Martin , Prof. Dr. Walter Wagner und Helmut Parzen erhalten als Mit Antragsteller dieses Schreiben ebenfalls per Mail.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'TE', with a long horizontal stroke extending to the right.

Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Eingang OB 27.1.2026

CSU-Stadtratsfraktion, Neues Rathaus, 95444 Bayreuth

Herrn Oberbürgermeister
Thomas Ebersberger
Neues Rathaus
Luitpoldplatz 13
95444 Bayreuth

**CSU-Stadtratsfraktion
Dr. Michael Hohl**

~~Stadtratsfraktion~~
Altoberbürgermeister

Ginsterweg 29

95447 Bayreuth

post@michael-hohl.info

www.csu-fraktion-bayreuth.de

Bayreuth, den 21.1. 
Der Oberbürgermeister:

Bayreuth, den 19.01.2026

Betr.: Antrag gem. § 15 GeschO;

**Rechtssichere Nutzung vergaberechtlicher Ermessensspielräume nach UVgO und VOB/A
zugunsten ortsansässiger und regionaler Unternehmen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich bitte um Prüfung und weitere Veranlassung zu folgendem

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Stadt Bayreuth nutzt die im Unterschwellenbereich bestehenden und zuletzt erweiterten vergaberechtlichen Ermessens- und Vereinfachungsspielräume nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie der VOB/A Abschnitt 1 systematisch, einheitlich und rechtssicher, um im Rahmen der geltenden vergaberechtlichen Grundsätze leistungsfähige ortsansässige Unternehmen, hilfsweise Unternehmen aus der Region, verstärkt in Vergabeverfahren einzubeziehen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt,
 - a) die einschlägigen Regelungen der UVgO und der VOB/A Abschnitt 1 (insbesondere zu Direktaufträgen, Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen) unter Berücksichtigung der aktuellen bayerischen Verwaltungspraxis in einer verwaltungsinternen Vergabeleitlinie zusammenzufassen,
 - b) diese Leitlinie den Fachämtern verbindlich zur Anwendung zur Verfügung zu stellen und
 - c) dem Stadtrat nach angemessener Zeit über Erfahrungen und Umsetzung zu berichten.

3. Die Vergabepraxis hat weiterhin strikt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung zu entsprechen; eine formelle oder materielle Bevorzugung aufgrund des Unternehmenssitzes ist ausgeschlossen.

Begründung:

Der Mittelstand prägt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Beschäftigungssituation und Lebensqualität in der Stadt Bayreuth und der gesamten Region Oberfranken in besonderem Maße. Kommunale Beschaffung ist ein relevantes, rechtlich gesteuertes Instrument, um diese Strukturen zu stabilisieren und zu stärken – nicht durch unzulässige Bevorzugung, sondern durch die konsequente Nutzung vergaberechtlich eröffneter Ermessensspielräume.

Der Bundes- und der Landesgesetzgeber haben den Kommunen im Unterschwellenbereich bewusst vereinfachte und flexiblere Vergabeverfahren eröffnet. Diese Spielräume sind auch nach der ständigen bayerischen Verwaltungspraxis ausdrücklich gewollt, um Verfahren zu beschleunigen, Bürokratie zu reduzieren und insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu erleichtern.

1. Direktaufträge (§ 14 UVgO; § 3a Abs. 4 VOB/A)

Im Rahmen der zulässigen Wertgrenzen können Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen im Wege des Direktauftrags vergeben werden. Die Auswahl des Auftragnehmers erfolgt dabei nach pflichtgemäßem Ermessen.

Dieses Auswahlermessen erlaubt es, gezielt solche Unternehmen anzusprechen, die

- als zuverlässig und leistungsfähig bekannt sind,
- kurzfristig verfügbar sind und
- mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut sind.

Eine gezielte Ansprache ortsansässiger oder regionaler Unternehmen ist hierbei vergaberechtlich zulässig, solange sie sachlich begründet ist und das Wirtschaftlichkeitsgebot gewahrt bleibt.

2. Verhandlungsvergabe und beschränkte Ausschreibung (§§ 11, 12 UVgO; § 3a Abs. 2 und 3 VOB/A)

Auch bei Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen besteht ein Auswahlermessen hinsichtlich der aufzufordernden Unternehmen.

Nach § 12 UVgO sowie § 3b VOB/A sind mehrere geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Innerhalb dieses Rahmens ist es rechtlich zulässig, bei der Auswahl insbesondere solche Unternehmen zu berücksichtigen,

- die aufgrund früherer Leistungen ihre Eignung nachgewiesen haben,
- bei denen kurze Wege, schnelle Reaktionszeiten oder besondere Ortskenntnis von Bedeutung sind.

Diese Kriterien wirken sich in der Praxis regelmäßig zugunsten regional ansässiger Betriebe aus, ohne eine unzulässige Diskriminierung darzustellen.

3. Mittelstandsfreundliche Gestaltung der Vergabe (Losaufteilung, Leistungsbeschreibung)

Unverändert gilt der Grundsatz der Losvergabe (§ 22 UVgO; § 5 Abs. 2 VOB/A). Sie muss sachlich durch eine sachgerechte Fach- und Teillosbildung kann aber die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen erleichtert werden.

Auch die funktionale Leistungsbeschreibung eröffnet Spielräume, qualitative Aspekte wie Zuver-

lässigkeit, Flexibilität oder besondere Kenntnisse der örtlichen Rahmenbedingungen rechtssicher zu berücksichtigen.

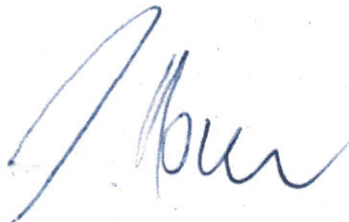
4. Bayerische Verwaltungspraxis

Die bayerischen Vergabehandreichungen und ministeriellen Hinweise betonen regelmäßig, dass Kommunen die bestehenden Spielräume aktiv nutzen sollen, um wirtschaftliche und effiziente Beschaffungen zu ermöglichen. Eine rechtssichere, dokumentierte Ermessensausübung steht dabei im Vordergrund – nicht eine schematische oder rein formale Anwendung des Vergaberechts.

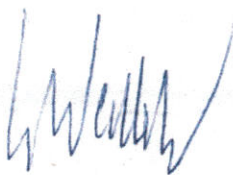
Der Antrag zielt daher ausdrücklich auf eine strukturierte, rechtssichere und transparente Nutzung der bestehenden Spielräume ab. Eine verwaltungsinterne Leitlinie erhöht die Rechtssicherheit für die Fachämter, schafft Einheitlichkeit und ermöglicht zugleich eine mittelstandsfreundliche Vergabepaxis im Einklang mit geltendem Recht.

Eine solche Vorgehensweise stärkt den lokalen und regionalen Mittelstand, erhöht die Akzeptanz kommunalen Handelns und leistet einen nachhaltigen Beitrag zu Wohlstand, Stabilität und Lebensqualität in Stadt und Region Bayreuth.

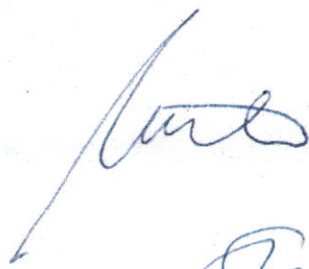
Mit freundlichen Grüßen



Altoberbürgermeister
Dr. Michael Hohl
-Stadtrat-



Frank Wied



Stephanie Kollner



Ralf Zimmermann

